

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Mai 2025	Nr. 21
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen Liedgestaltung für
Pianisten an der Hochschule für Musik Saar
Vom 24.03.2025

144

**Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen
Liedgestaltung für Pianisten
an der Hochschule für Musik Saar**

Vom 24.03.2025

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 - Absatz 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. 1 S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. 1 S.270), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 14. April 2025 hiermit verkündet wird:

§ 1

Zweck und Inhalt der Prüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studiengang Konzertexamen im Fach Liedgestaltung für Pianisten an der Hochschule für Musik Saar.
- (2) Das Bestehen der Prüfungen im Studiengang Konzertexamen gilt als dritter berufsqualifizierender Abschluss.
- (3) Das Konzertexamen ist der höchste zu vergebende künstlerische Abschluss. Die damit verbundenen Studiengänge dienen ausschließlich der Heranbildung hochbegabter Studierender zu im Konzertleben konkurrenzfähigen Solistinnen und Solisten.
- (4) Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad „Konzertexamen Liedgestaltung für Pianisten“ vergeben.
- (5) Hauptfach dieser Prüfung ist: Liedgestaltung für Pianisten, betreut durch die hauptamtliche Professorin oder den hauptamtlichen Professor.
- (6) In jeder Hauptfachklasse sollten höchstens zwei Studierende gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende insgesamt.

§ 2

Regelstudienzeit und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Liedgestaltung für Pianisten beträgt vier Semester und umfasst Unterricht im künstlerischen Hauptfach im Umfang von 2 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs Konzertexamen Liedgestaltung für Pianisten sollen innerhalb der Regelstudienzeit über zwei Semester einen zusätzlichen Wahlbereich absolvieren. Es kann aus den Modulen Kammermusik, Instrumentalkorrepetition, Opernkorrepetition gewählt werden. Ein Modul kann hierbei für ein Semester oder über die Gesamtlänge von zwei Semestern abgeleistet werden.
- (3) Die Studierenden können im Falle freier Kapazität weitere Lehrveranstaltungen besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme zertifiziert wird.

(4) Prüfungssemester ist das vierte Fachsemester. Nach dem sechsten Fachsemester verfällt der Prüfungsanspruch, sofern die längere Verweildauer im Studiengang Konzertexamen von der Studierenden oder dem Studierenden selbst zu verantworten ist.

§ 3 Prüfungskommission, Prüfungsniederschrift

(1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer,
3. eine Prüferin oder ein Prüfer eines anderen Faches.

(2) Die Organisation der Abschlussprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss für das Konzertexamen. § 6 der Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor – und Masterstudiengängen an der Hochschule für Musik Saar vom 28. August 2024 ist entsprechend anwendbar.

(3) Die Prüferinnen oder die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Prüflings bzw. des Ensembles mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung.

§ 4 Meldungen zu den Abschlussprüfungen

(1) Die Meldung zu den Prüfungen im Studiengang Konzertexamen muss bis zum 1. Februar für das nachfolgende Sommersemester und bis 1. Juli für das nachfolgende Wintersemester schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Studienleistungen,
2. ein Verzeichnis über die während des Studiums erarbeiteten Werke,
3. ein vollständiges Verzeichnis der Werkliste,
4. die Angabe der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers,
5. der Nachweis über die Entrichtung der Meldegebühr zur Abschlussprüfung für den Studiengang Konzertexamen (Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar vom 07. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Termine der Prüfungen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

§ 5**Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Art der Abschlussprüfungen**

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Testate Hauptfachunterricht und zwei Testate aus dem Wahlbereich im Studienzeitraum nachweist und die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Saar studiert hat.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu verweigern, wenn

- die Meldeunterlagen unvollständig sind,
- der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Meldefristen oder durch Ablegung der Prüfung verloren hat,
- die Meldegebühr nicht fristgerecht gezahlt worden ist.

(3) Die Prüfung besteht aus einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil.

(4) Bewertung der Prüfungen nach Absatz 3:

- mit Auszeichnung bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des nichtöffentlichen Teils der Prüfung (Repertoireprüfung) ist die Zulassungsvoraussetzung zum öffentlichen Teil.

(6) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung beinhaltet eine Repertoireprüfung (max. 60 Minuten). Die Bewertung dieser Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(7) Der öffentliche Teil der Prüfung für das Hauptfach Liedgestaltung für Pianisten umfasst ein Rezital mit anspruchsvollen Werken von ca. 60 bis 70 Minuten reiner Spielzeit (mit einer Pause).

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ gewertet werden. Es müssen Leistungen gezeigt worden sein, die einem Niveau genügen, das die Möglichkeit einer Finalteilnahme bei einem renommierten, internationalen Wettbewerb erwarten lässt.

§ 6**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihr oder ihm die Prüfungstermine noch nicht mitgeteilt worden sind. Entrichtete Meldegebühren werden nicht rückerstattet. Sie sind bei erneuten Meldungen nicht anrechenbar.

(2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidat von den weiteren Prüfungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Bestandene Teilprüfungen werden auf Antrag anerkannt.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Kandidatin oder der Kandidat wiederholen kann.

(3) Das Wiederholen einer bestanden Prüfung ist nicht möglich.

(4) Ein Freiversuch wird nicht angeboten.

§ 8 Abschluss und Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung wird eine Urkunde über das Konzertexamen ausgestellt.

(2) Die Urkunde enthält Angaben über die Konzertexamensprüfungen einschließlich der erzielten Noten und der Gesamtnote.

(3) Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird vom Rektorat unterzeichnet und gesiegelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Mai 2025

Gez. Prof. Hans Peter Hofmann
Rektor